

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 1

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Bestimmungen über die Arbeitszeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Bestimmungen über die Arbeitszeit.

Wer das Revisionswerk vom Standpunkt der Arbeiterinteressen aus beurteilt, wird mit uns einig gehen, dass die Bestimmungen über die Arbeitszeit als wichtigster Bestandteil des Gesetzes gelten dürfen. Man gestatte uns daher, uns mit diesem Abschnitt des Gesetzentwurfes etwas eingehender zu beschäftigen, trotzdem bereits mehrere vom Arbeitersekretär Lorenz verfasste Abhandlungen über die Arbeitszeit in den schweizerischen Fabriken in der « Rundschau »* veröffentlicht wurden. Dabei kommen vorerst die beiden folgenden Bestimmungen in Betracht:

Arbeitszeit.

« Art. 30. Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern.

Um die Mitte des Tages ist wenigstens eine, nach dem Ortsgebrauch festzusetzende Stunde als Mittagspause freizugeben, wenn nicht die Arbeit des Tages spätestens um 2 Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmässig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 31. Die Arbeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 5 Uhr, morgens und 8 Uhr abends verlegt werden und an Vorabenden von Sonntagen spätestens um 5 Uhr aufhören.»

Der Umstand, dass zirka 26,6% aller Fabrikarbeiter und nahezu 70% der übrigen dem Gesetz nicht unterstellten gewerblichen Arbeiter (mit Ausnahme der Heimarbeiter) bereits seit Jahren nur noch 10, 9 $\frac{1}{2}$, 9 oder in einzelnen Fällen sogar nur 8 $\frac{1}{2}$ und 8 Stunden tägliche Arbeitszeit zu leisten brauchen, lässt die Festsetzung des Zehnstundentages als gesetzlichen Arbeitstag in den Augen mancher Arbeiter als minderwertig, wenn nicht gar als Rückschritt erscheinen. Diese Auffassung beruht auf Kurzsichtigkeit, wenn nicht auf purem individuellem Egoismus. Wir begegnen dem gleichen Uebel in der Gewerkschaftsbewegung auch häufig, wenn es sich darum handelt, zurückgebliebenen Arbeiterkategorien durch allerhand Opfer empor-

zuhelfen, z. B. bei der Ausdehnung von Tarifverträgen von den Städten auf Landorte oder wenn Bewegungen zurückgestellt oder unterbrochen werden sollen im Interesse anderer Kategorien oder der Gesamtheit.

Bei dem hier vorliegenden Problem der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit ist eine solche Auffassung geradezu grundlos. Vorerst spricht der Art. 31 keineswegs von einer *Normalarbeitszeit*, sondern von einem *Maximum* der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit. Dadurch brauchen die fortgeschritteneren Gruppen nicht nur nichts einzubüssen von dem, was sie bereits erreicht haben, sondern die in Art. 30 enthaltenen Bestimmungen lassen ihnen volle Freiheit, entsprechend den wirtschaftlichen Machtverhältnissen zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisation die Arbeitszeit auch unter 10 Stunden pro Tag oder 59 Stunden pro Woche festzusetzen.

Wichtiger als diese Tatsache, die auch den Kurzsichtigen und Egoisten zum mindesten beruhigen dürfte, sind folgende für die Wahrnehmung der Gesamtinteressen sehr bedeutende Momente:

Nach den Berichten der Fabrikinspektoren pro 1908/09 wurde in den dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements folgende Dauer der täglichen Arbeitszeit festgestellt:

1362 Fabrikarbeiter, 0,4% der Gesamtzahl der Beschäftigten, in 35 Etablissements, 0,5% der in Betracht kommenden Etablissements, arbeiteten weniger als 9 Stunden täglich. 17,676 Arbeiter, 5,7% der Gesamtzahl, in 647 Etablissements, d. i. 8,5% der Gesamtzahl, arbeiteten 9 Stunden. 22,938 Arbeiter in 644 Etablissements, d. h. 7,4%, bzw. 8,5% der entsprechenden Gesamtzahlen, arbeiteten 9 $\frac{1}{2}$ Stunden. 150,795 Arbeiter, d. i. 48,6% der Gesamtzahl, in 3494 Etablissements (45,9% der Gesamtzahl) arbeiteten 10 Stunden. 72,859 = 23,5% der Gesamtzahl der Arbeiter, in 1077 = 14,7% der Fabrikbetriebe, arbeiteten 10 $\frac{1}{2}$ Stunden und 44,568 oder 14,4% der Fabrikarbeiter, in 1708 oder 22,4% der Etablissements arbeiteten noch 11 Stunden und mehr pro Tag.

Demnach bleiben noch rund 117,000 Fabrikarbeiter (37,9% der Gesamtzahl) in 2800 Fabriketablissements, für die eine über 10 Stunden hinausgehende Dauer der Arbeitszeit gilt.

Unter diesen Umständen lohnt es sich sicher noch, für die Reduktion des gesetzlichen Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden einzutreten. Dabei sei nicht vergessen, dass durch die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Fabrikgesetzes herbeigeführt wird, die unter anderem auch die Reduktion der Arbeitszeit von 11 oder 10 $\frac{1}{2}$ auf 10 Stunden für eine Anzahl Etablissements bringt,

* Siehe « Gewerkschaftliche Rundschau, II. Jahrgang 1910, Seiten 114, 137 u. ff., III. Jahrgang 1911, Seiten 151, 173, 193 u. ff.

die heute dem Fabrikgesetz noch nicht unterstellt sind.

Ausserdem kommt hier noch das Moment in Betracht, dass es meistens schwächliche, in ungesunden und schlechtlohnenden Industriezweigen tätige Arbeiterinnen sind, denen die Reduktion des gesetzlichen Maximalarbeitstages zugute kommen wird.

Das Verhältnis der Fabrikarbeiterschaft, die in den Jahren 1908/09 mehr als 10 Stunden tägliche Arbeitszeit zu leisten hatte, war für die verschiedenen Industrien folgendes:

In der Textilindustrie 54,3 %, Lederindustrie 29,7 %, Lebens- und Genussmittelindustrie 40,8 %, Chemische Industrien 26,9 %, Polygraphische Gewerbe 15 %, Holzbearbeitung 16,6 %, Metall und Maschinen 32,6 %, Uhren, Bijouterie 17,8 % und Salinen, Erden, Steine 42,2 %.

Schon dieser Vergleich nach Erwerbsgruppen zeigt deutlich, dass in der Regel die Gruppen, auf die die ungesundeste und schlechtestbezahlte Arbeitsleistung zutrifft, in denen viel ungelernete und häufig zahlreiche weibliche Arbeiter beschäftigt werden, die längste Dauer der Arbeitszeit aufzuweisen haben.

Dieses Prinzip tritt noch deutlicher zutage, wenn wir in den einzelnen Erwerbsgruppen nach Berufen unterscheiden. Jedermann hat die Möglichkeit, sich davon zu überzeugen, dass in der Textilindustrie nicht die qualifizierten Sticker, in der Lederindustrie nicht die gelernten Sattler oder Schuhmacher, in der Lebens- und Genussmittelbranche nicht die relativ gut entlöhnten Brauer oder Küfer es sind, die den längsten Arbeitstag haben. In der Textilindustrie finden wir die längste Arbeitszeit (abgesehen von Heimarbeitern, die hier ausser Betracht fallen) bei den schwächlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Spinnereien und Webereien, für die Lebens- und Genussmittelbranche trifft es das grösstenteils weibliche Arbeitspersonal in Schokoladen-, Teigwaren- und Tabakfabriken, ferner kommen dazu die ebenfalls schlecht entlöhnten, unter schwierigen und ungesunden Verhältnissen schaffenden Arbeiter der Zementfabriken, der Metallwerke etc.

Das sind alles Arbeiterkategorien, bei denen nicht nur die Dauer der Arbeitszeit, sondern gleichzeitig der **Arbeitslohn** meist in keinem richtigen Verhältnis zur Arbeitsleistung und zu den Bedürfnissen der Lebenshaltung der Arbeiter steht.

Diese Tatsache ist den Sozialhygienikern, den Philanthropen und Sozialreformern, die sich ernsthaft mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit beschäftigten, nicht entgangen. Fast alle, von Herker bis De Moisiere, stossen sich an der Tatsache, dass die Arbeiter, die den geringsten Lohn bekommen und die der Schonung und Er-

holung am meisten bedürften, am längsten arbeiten müssen.

Ein weiteres Uebel, das wir hier nur andeuten können, besteht darin, dass die Arbeiter mit der längsten Dauer der Arbeitszeit im allgemeinen zu den Gruppen gehören, die am schwersten von den wirtschaftlichen, oder besser von den industriellen Krisen betroffen werden.

Eine andere Tatsache, mit der die Sozialreformer gewöhnlich zu wenig rechnen, die aber für die Arbeiterschaft, besonders für die Gewerkschafter sehr wichtig ist, tritt darin zutage, dass die Arbeiterkategorien mit den ungünstigsten Arbeitsbedingungen gleichzeitig die sind, die sich den Unternehmern gegenüber am wenigsten wehren können, denen die grössten Hindernisse zur Bildung kräftiger Gewerkschaftsorganisationen entgegenstehen.

Erst nachdem ihnen mit Hilfe aller fortschrittlich gesinnten Volksgenossen eine Verkürzung der Arbeitszeit und damit sichere Aussichten auf bessere Löhne realisiert sind, gewinnen sie die Möglichkeit, sich selbst wirksamer als bisher für ihre Interessen zu wehren; vorher ist ihnen solches fast unmöglich.

Gerade diese schwächsten und ärmsten Proletarier bedürfen daher des gesetzlichen Schutzes am dringendsten. Die elementarste Solidaritätspflicht erheischt von der fortgeschritteneren, bessergestellten Arbeiterschaft, dass sie sich mit ins Zeug lege, wenn es sich um die Verwirklichung des gesetzlichen Zehnstundentages handelt. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass das Wohl von über 137,000 Arbeitern und Arbeiterinnen, deren materielle und gesundheitliche Besserstellung viel wichtiger und wertvoller auch für die Gesamtinteressen des Volkes ist als der Unternehmerprofit einiger Dutzend Industrieller. Daher können wir darauf verzichten, im einzelnen noch zu untersuchen, ob die Reduktion der Arbeitszeit von 11 und 10¹/₂ auf 10 Stunden durchwegs durch vermehrte Arbeitsleistung vollständig aufgewogen wird oder nicht. Es dürfte als Antwort auf das Geschrei vom Ruin der Industrie vollständig genügen, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sich in der Regel die Länder am besten entwickelt haben, die Industrien am solidesten dastehen, für die die günstigsten Arbeitsbedingungen gelten.

Die Beweise hierfür liefern Vergleiche der wirtschaftlichen Machtstellung zwischen England, Nordamerika, Deutschland, Dänemark etc. einerseits mit der Spaniens, Italiens, Griechenlands, der Türkei usf. andererseits, oder Vergleiche der Situation in der Uhrenindustrie, der Holzindustrie, der Brauereiindustrie mit der in der Textilindustrie oder gewissen in stetem Niedergang sich befindenden Zweigen anderer Industrien. Damit

sind wir weit entfernt davon, behaupten zu wollen, dass die Gewährung günstiger Arbeitsbedingungen allein ausreiche, um eine Industrie zur Blüte zu bringen; das erstere halten wir aber für eine der wichtigsten Vorbedingungen neben andern, um eine Industrie im Konkurrenzkampf zu halten und die Wirkungen der Krisen vermindern zu können. Jedenfalls werden auch die verbissensten Gegner der Verkürzung der Arbeitszeit zugeben müssen, dass früher mächtige Industriezweige, solide Etablissements verkümmert sind, trotzdem die durch sie beschäftigte Arbeiterschaft sich die denkbar schlechtesten Arbeitsverhältnisse gefallen lassen musste.

So viel zur Beruhigung der Philanthropen, der Sozialreformer, Hygieniker und anderer, die für Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, speziell für die Verkürzung der Arbeitszeit plädieren, deren Notwendigkeit theoretisch anerkennen, aber in der Praxis, durch die Opposition der Unternehmer erschreckt, von deren Verwirklichung schlimme Folgen für die Industrie fürchten.

Nun erklären gewisse massgebende Persönlichkeiten aus den Reihen der Industriellen sich mit einer Reduktion der Arbeitszeit zwar einverstanden, jedoch fordern sie an Stelle des gesetzlichen Arbeitstages die *Normalwoche*.

Zur Beantwortung dieses Einwandes dienen die anfangs erwähnten Erläuterungen des Arbeitersekretärs Lorenz, die wir hier nicht wiederholen wollen. Dagegen möchten wir die wichtigsten Stellen der bundesrätlichen Botschaft, die diese Frage vom Standpunkt des Gesetzgebers aus beurteilen, hier festhalten. Sie lauten:

Wenn der Entwurf für die Bestimmung der Arbeitsdauer den Tag zugrunde legt, so geschieht dies in dem Bestreben, ein Gesetz zu schaffen, dessen Durchführung überwacht und gesichert werden kann, und welches seinem Zwecke wirklich entspricht. Die wöchentliche Arbeitszeit im ganzen ist aber weit weniger sicher und leicht zu kontrollieren als die tägliche Arbeitszeit, und ebenso ist klar, dass innerhalb eines Arbeitsmaximums von wöchentlich x Stunden Einrichtungen getroffen werden könnten, welche den Absichten des Gesetzes schnurstracks zuwiderlaufen würden.

Der Entwurf beantragt eine Normierung der täglichen Arbeitszeit in den Fabriken nicht in dem Sinne einer Uniformierung derselben, sondern lediglich in der Weise, dass ein Maximum aufgestellt wird, welches die Dauer der täglichen Arbeit in keiner Fabrik überschreiten soll.

Ein einheitliches Maximum ist vereinbar mit der Verschiedenheit der Fabriken. Dies ist bewiesen durch die Tatsache, dass in jedem Lande Fabriken der verschiedensten Art und Produktion dieselbe tägliche Arbeitszeit haben; dass die in vielen Ländern bestehende gesetzliche Maximalarbeitszeit für Kinder, junge Personen und Frauenspersonen jeweilen eine einheitliche ist und sich nicht nach der Verschiedenheit der Fabriken richtet und dass hierfür auch die Erfahrung aus einer Reihe schweizerischer Kantone mit mannigfaltiger Industrie vorliegt.

Es sind auch heute noch die beiden Momente des Gesundheitsschutzes und der Kontrolle für unsere Wahl

des Systems massgebend. Die hygienische Wissenschaft kann zwar nicht zahlenmässig beweisen, welche Wirkung die Verkürzung der Arbeitszeit auf die Gesundheit der arbeitenden Person hat, aber das beweist sie, dass die Nachteile des Aufenthalts in staubigen, heissen oder mit schädlichen Gasen und Dämpfen durchsetzten Fabrikräumen sowie der physischen und geistigen Ermüdung bei einer täglichen Verkürzung der Arbeitsdauer, somit bei einer täglichen Verlängerung der Ruhedauer, geringer sind als bei einem Wechsel zwischen Perioden längerer und kürzerer Arbeitsdauer. Dies gilt allgemein, insbesondere aber für weibliche und jugendliche Personen. Die Fabrikhygiene hat zwar in unserem Lande grosse Fortschritte aufzuweisen, aber der Gesundheitsschädigungen bleiben noch viele; manche lassen sich überhaupt nicht ganz beseitigen. Es ist also zu begreifen, dass der Arbeiter die täglich verlängerte Erholungszeit vorzieht; sie ist für ihn besonders auch dann von grossem Wert, wenn er einen langen Weg zu und von der Arbeitsstätte hat. Was die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit betrifft, so dürfte einleuchten, dass sie ungemein erschwert würde, wenn der Fabrikhaber die tägliche Stundenzahl verschieden ansetzen könnte; dass bei einem Fabrikgesetz die sichere und gute Aufsicht eine Hauptsache bleibt, ist ein alter Erfahrungssatz.

Zugunsten einer veränderlichen Tagesstundenzahl wird angeführt, dass dieses System die Einführung des freien Samstagnachmittags erleichtere. Dieses Ziel ist allerdings erstrebenswert, und es wird wohl mit der Zeit allgemein erreicht werden, ohne dass jetzt schon der gesetzliche Zwang eintritt. Die tägliche Verkürzung der maximalen Arbeitszeit um eine Stunde ist aber, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes aus betrachtet, wichtiger als der freie Samstagnachmittag, dessen Wert noch verringert wird, wenn die Arbeitszeit über den Mittag hinaus sich erstreckt.

Es bliebe noch Stellung zu nehmen zu der in Art. 30 vorgesehenen Festsetzung der Mittagspausen. Dazu möchten wir vorläufig nur bemerken, dass von einzelnen Gewerkschaftsverbänden gewünscht wird, die Möglichkeit vorzusehen, Ausnahmen zu schaffen für den Fall, dass die Industriellen sich mit den Arbeitern über Einführung der englischen Arbeitszeit einigen. Diesem Wunsche hat die Fabrikgesetzkommission des Gewerkschaftsbundes beigepflichtet. Es wird davon bei Besprechung der übrigen die Pausen betreffenden Artikel noch die Rede sein.



Landesvertrag im Spenglergewerbe.

Schon mehrfach sind wir eingeladen worden, in der « Rundschau » und im Gewerkschaftsausschuss die Frage der Tarifverträge (damit sind kollektive Arbeitsverträge überhaupt gemeint, die in erster Linie die Lohnverhältnisse für das Vertragsgebiet festsetzen) zur Behandlung zu bringen. Das soll geschehen, trotzdem wir uns von den Auseinandersetzungen über diese Frage, der verschiedenartigen Verhältnisse wegen, mit denen die einzelnen Verbände zu rechnen haben, sicher weniger versprechen als die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, die solcher wünschen.